

Neues zum Jahresbeginn	1	Landesbeitrag Nahversorgung.....	5
Landesbeiträge für PV-Anlagen	4	Telematische Registrierkasse und Kassenbon-	
Werbebonus 2023	4	Lotterie	5

NEUES ZUM JAHRESBEGINN

Per Jahresanfang gibt es wie üblich eine Reihe von steuerlichen und arbeitsrechtlichen Neuerungen aufzuarbeiten; hier in Folge eine kurze Übersicht.

Steuerliche Neuerungen

Der MwSt.-Satz für Holz-**Pellets** wird für das Jahr 2023 von bisher 22% auf 10% herabgesetzt.

Der **gesetzliche Zinsfuß** wurde von bisher 1,25% auf 5,00% mit Wirkung 1. Januar 2023 erhöht.

Diese Änderung wirkt sich u.a. auf die Zinsberechnung der freiwilligen Berichtigung von Steuerzahlungen, die Verzinsung der vom Mieter an den Vermieter entrichteten Kautions- und der Forderungen aus Schadensersatzzahlungen, sowie auf die Berechnung des Fruchtgenusses im Bereich der Register-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer aus.

Jene Unternehmen, welche in den Jahren 2020 und 2021 die Umsatzerlöse von Euro 5,164 Millionen und die Warenendbestände von Euro 1,1 Millionen überschritten haben, müssen ab dem 1. Jänner 2023 eine **Lagerbuchhaltung** führen.

Der Höchstbetrag für die **Verrechnung mittels Mod. F24** und die Rückerstattung von Steuerguthaben beträgt auch für das Jahr 2023 Euro 2 Millionen pro Jahr.

Der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 75% für die **Eliminierung der architektonischen Barrieren** wird bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Dieser Absetzbetrag wird in fünf gleichbleibenden jährlichen Raten gewährt.

Die Steuerbegünstigungen auf den **Ankauf von Strom und Gas** wurden auch für das 1. Trimester 2023 vorgesehen und gleichzeitig wurden die Prozentsätze weiter angehoben. Auf den Ankauf von Strom im 1. Trimester 2023 für Betriebe mit einem Stromanschluss ab 4,5 kW beträgt der Steuerbonus 35 Prozent. Für den Ankauf von Gas im selben Trimester beträgt der Bonus 45 Prozent. Voraussetzung ist dabei weiterhin ein Preisanstieg der reinen Energiekosten von 30 Prozent im 4. Trimester 2022 im Vergleich zum selben Trimester im Jahr 2019. Die errechneten Steuerguthaben müssen innerhalb 31. Dezember 2023 verrechnet werden. Die Steuerguthaben des 3. Trimesters und der Monate Oktober / November sowie Dezember 2022 müssen hingegen innerhalb 30. September 2023 verrechnet werden.

Der Höchstbetrag, bis zu der die Führung der **vereinfachten Buchhaltung** möglich ist, wurde von 400.000 Euro auf 500.000 Euro bei Dienstleistungsunternehmen und von 700.000 Euro auf 800.000 Euro bei Handelsunternehmen erhöht. Gleichzeitig gilt dieses neue Limit auch für die trimestrale Abrechnung der Mehrwertsteuer. Dabei muss für die Ermittlung der Buchhaltungsart der Gesamterlös berücksichtigt werden, während für die Mehrwertsteuerabrechnung der Mehrwertsteuerumsatz des Vorjahres ausschlaggebend ist.

Die **Privatisierung der Immobilien für Einzelunternehmen** und Familienbetriebe ist wieder aufgelegt

worden. Diese haben wieder die Möglichkeit, die zum 31. Oktober 2022 rein betrieblich genutzten Immobilien bis zum 31. Mai 2023 durch die Zahlung einer Ersatzsteuer von 8 Prozent begünstigt ins Privatvermögen zu überführen. Die Privatisierung gilt ab 1. Januar 2023, die diesbezüglichen Kosten sind ab diesem Zeitpunkt als private Ausgaben zu betrachten. Die Ersatzsteuer ist in zwei Raten innerhalb 30. November 2023 und 30. Juni 2024 zu entrichten.

Gesellschaften können die **nicht betrieblich genutzten Immobilien** und die in öffentlichen Registern eingetragenen Anlagen, die nicht für die betriebliche Tätigkeit bestimmt sind, bis zum 30. September 2023 durch die Zahlung einer Ersatzsteuer von 8 Prozent den Gesellschaftern begünstigt zuweisen. Die Ersatzsteuer ist auch in diesem Fall in zwei Raten innerhalb 30. November 2023 und 30. Juni 2024 zu entrichten.

Die **Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen** von Privatpersonen und nicht gewerblichen Körperschaften ist auch im Jahr 2023 möglich. Die zu entrichtende Ersatzsteuer beträgt 16 Prozent. Innerhalb 15. November 2023 muss die Schätzung vorliegen und die Zahlung durchgeführt werden. Es ist auch eine Ratenzahlung der Ersatzsteuer möglich.

Seit dem 1. Januar 2023 sind **Bargeldzahlungen** bis 4.999,99 Euro erlaubt. Keine Änderungen gab es bei den Bargeldzahlungen touristischer Güter und Dienstleistungen von EU- und Nicht-EU-Bürgern. Hier gilt weiterhin die Bargeldgrenze von 14.999,99 Euro unter Berücksichtigung der vorgesehenen Auflagen.

Lohnzahlungen, unabhängig vom Betrag, dürfen bereits seit geraumer Zeit nicht mehr in bar erfolgen. Dasselbe gilt für den Erwerb von Treibstoff für Autofahrzeuge. Um diese Kosten und die ausgewiesene Mehrwertsteuer steuerlich in Abzug bringen zu können, dürfen diese Beträge nur mehr mittels Kredit- oder Debitkarten beglichen werden. Seit 2020 dürfen wie bereits bekannt auch private Spesen (Arztspesen, Versicherungen u. a.), die in der persönlichen Steuererklärung in Abzug gebracht werden, nur mehr auf nachvollziehbarem Wege bezahlt werden.

Mit dem Haushaltsgesetz wurde erstmals auch eine steuerliche Regelung für **Kryptowährungen** vorgesehen. Es wurde dabei klargestellt, wie die Besteuerungsgrundlage zu ermitteln ist und wie die eventuelle Besteuerung von Erlösen aus dieser Währung zu erfolgen hat.

Bereits seit einigen Jahren besteht die Pflicht, die nicht in Italien gehaltenen Vermögenswerte, zu denen auch die Anlage in Kryptowährungen zählt, in der persönlichen Steuererklärung im Abschnitt RW offenzulegen.

Die Verlängerungen bis 2024 sind für die meisten **Begünstigungen im Bauwesen** bereits mit dem Haushaltsgesetz 2022 erfolgt. Für 2023 nicht mehr vorgesehen ist der Fassadenbonus. Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde der Spesenhöchstbetrag für den Möbelbonus für das Steuerjahr 2023 auf 8.000 Euro angehoben (statt wie vorgesehen, 5.000 Euro). Bis Ende 2025 verlängert wurde zudem der Steuerbonus für den Abbau architektonischer Barrieren.

Der Steuerbonus für den Ankauf der Erstwohnung für Privatpersonen bis zum 36. Lebensjahr und einem ISEE-Wert bis 40.000 Euro ist auch für das Jahr 2023 noch möglich.

Die Geldmittel für die **Sabatini-Förderung** wurden für die kommenden Jahre weiter aufgestockt. Bei dieser Förderung handelt es sich um einen Zinsbeitrag für den Ankauf oder Erwerb mittels Leasing von materiellen oder immateriellen Vermögenswerten für die produktive Nutzung. Dabei muss der Erwerb über ein konventioniertes Bankinstitut finanziert werden

Was die Steuerstrafen betrifft, so ist neben den verschiedenen „Verschrottungsmöglichkeiten“ von Steuerzahlkarten vor allem jene Möglichkeit interessant, **formale Verstöße, die bis zum 31. Oktober 2022 begangen werden, mit 200 Euro für jeden Steuerzeitraum abzufinden.**

Diese Möglichkeit könnte z. B. für diejenigen interessant sein, bei denen es wahrscheinlich zu Versäumnissen, Verzögerungen oder Fehlern bei der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft kommt (Firmen im Baugewerbe oder Online-Handel).

Neuerungen im Lohnbereich

Die **steuerfreien Tankgutscheine bis zu 200 Euro/Jahr** sind für 2023 verlängert worden. Sie betreffen den Treibstoff für die Fortbewegung von Fahrzeugen, wie z. B. Benzin, Diesel, Flüssiggas und Methangas. Die

Begünstigung gilt aber auch für das Laden von Elektro-Fahrzeugen.

Die Obergrenze für den steuerfreien Tankgutschein beträgt 200 Euro und gilt für das ganze Jahr 2023. Die Schwelle gilt unabhängig bzw. zusätzlich zum jährlichen Betrag von 258,23 Euro für die steuerfreien Sachbezüge, die unter anderem auch Tankgutscheine betreffen können (ausgeschlossen sind nur Geldwerte). Für die Sachwerte (Tankgutschein inklusive) gilt weiterhin die strenge Regel, wonach bei Überschreitung der gesamte Sachbezug steuerpflichtig wird (also auch der Betrag bis zu 258,23 Euro).

Es wird vorgesehen, dass **Trinkgelder**, die an Mitarbeiter in Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben in Form freiwilliger und persönlicher Zuwendungen durch Kunden, auch unter Zuhilfenahme elektronischer Zahlungsmittel, entrichtet und deshalb vom Gesetzgeber als Trinkgelder qualifiziert werden, künftig einem Ersatzsteuersatz in Höhe von 5 Prozent unterworfen und von der Beitragspflicht ausgenommen sind.

Diese Sonderregelung ist bis zu einem Maximalbetrag von 25 Prozent des jährlichen Einkommens anwendbar, sofern die betroffenen Arbeitnehmenden ein jährliches steuerliches Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit von weniger als 50.000 Euro beziehen. Die operativen Details für die Anwendung dieser Bestimmung müssen von der Agentur der Einnahmen erst veröffentlicht werden.

Der **Ersatzsteuersatz für Produktivitätsprämien** in Höhe von 10 %, welche vorab über ein eigenes Gewerkschaftsabkommen definiert worden sind, wird für das Jahr 2023 auf 5 % reduziert. Die Anwendung des Ersatzsteuersatzes erfolgt, beschränkt auf Mitarbeitende, die im Vorjahr ein Einkommen von weniger als 80.000 Euro aus lohnabhängiger Arbeit bezogen haben, bis zu einem Maximalbetrag von 3.000 Euro

Die im Jahr 2022 eingeführte **Beitragsreduzierung** für lohnabhängig Beschäftigte in Höhe von 2 Prozent bei einem monatlichen Einkommen von weniger als 2.692 Euro wird für das Jahr 2023 verlängert.

Für Mitarbeiter mit einem monatlichen Einkommen von weniger als 1.923 Euro wird diese Reduzierung zusätzlich um 1 Prozentpunkt auf insgesamt 3 Prozent erhöht.

Für die **unbefristete Einstellung** von Bezieherinnen und Beziehern des staatlichen Bürgergeldes (reddito di cittadinanza) sowie für die Umwandlung **von befristeten Arbeitsverträgen in unbefristete Arbeitsverträge** derselben sieht das Haushaltsgesetz für das Jahr 2023 eine Reduzierung der Sozialbeiträge zulasten des Arbeitgebers in Höhe von 100 % und im Ausmaß von maximal 8.000 Euro vor.

Die Reduzierung in Höhe von 100 % der Sozialbeiträge zulasten des Arbeitgebers bei der unbefristeten **Einstellung bzw. Umwandlung von befristeten Arbeitsverträgen in unbefristete Arbeitsverträge von jungen Mitarbeitern unter 36 Jahren**, welche noch nie mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag beschäftigt waren, wird für das Jahr 2023 verlängert, wobei das maximale Ausmaß der Begünstigung von 6.000 Euro auf 8.000 Euro jährlich angehoben wird. Diese Begünstigung muss allerdings erst von der EU genehmigt werden.

Während ein Auftraggeber bislang im Ausmaß von maximal 5.000 Euro jährlich auf die Vertragsform der gelegentlichen Leistung (PrestO, ehemalige Voucher) zurückgreifen konnte, wurde dieses Limit durch das Bilanzgesetz auf 10.000 Euro pro Jahr, bezogen auf die Gesamtheit der gelegentlich Beschäftigten, angehoben. Weiters wurde die bisher bestehende Grenze hinsichtlich der Unternehmensgröße, bis zu welcher eine Beschäftigung mit PrestO möglich ist, von 5 auf 10 unbefristet beschäftigte Mitarbeiter angehoben. Die bestehenden Sonderbestimmungen für Beherbergungsbetriebe hinsichtlich Unternehmensgröße und Leistungserbringern werden aufgehoben. Für sie gelten somit die oben beschriebenen allgemeinen Begrenzungen.

Wir möchten daran erinnern, dass für die **gelegentliche freiberufliche Mitarbeit seit 2022** eine neue Meldepflicht besteht. Die Mitarbeit ist von Seiten des Auftraggebers im Voraus dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitzuteilen.

Das Haushaltsgesetz sieht die generelle **Abschaffung** des staatlichen Bürgergeldes mit 1. Januar 2024 vor. Übergangsweise für das Jahr 2023 wird der maximale Bezugszeitraum des „**reddito di cittadinanza**“ von 18 Monaten auf sieben Monate gekürzt

Das Haushaltsgesetz sieht zudem vor, dass berufstätigen Müttern und Vätern für den Zeitraum **von einem Monat eine Vergütung in Höhe von 80 Prozent**, anstatt 30 Prozent der Entlohnung zusteht, sofern die fakultative Mutter- bzw. Vaterschaft innerhalb der ersten 6 Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen wird.

LANDESBEITRÄGE FÜR PV-ANLAGEN

Die Landesregierung hat die Richtlinie für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen für Unternehmen geändert. Seit dem 1. Januar und bis zum 31. Mai ist es nun wieder möglich, Beitragsansuchen einzureichen.

Neu ist unter anderem, dass ab heuer vonseiten des Landes ein Beitrag für den Einbau von Photovoltaikanlagen und eventueller Speicherbatterien **für kleine Unternehmen** vorgesehen ist. Gefördert werden Photovoltaikanlagen bis zu einer Gesamtsumme von 50 kWp Nennleistung. Der Beitrag beträgt 20 Prozent der zulässigen Kosten. Für die Photovoltaikanlage werden maximal 1.650 Euro pro kWp Nennleistung der Anlage, für die Speicherbatterie werden maximal 830 Euro pro kWh nutzbarer Speicherkapazität zugelassen.

Außerdem wird der Einbau von Speicherbatterien für netzgebundene Photovoltaikanlagen für kleine Unternehmen gefördert, falls nicht das staatliche Energiekonto („conto energia“) beansprucht wurde. Die Höhe des Beitrages beträgt 20 Prozent der zulässigen Kosten. Zulässige Kosten sind in diesem Zusammenhang maximal 830 Euro pro kWh nutzbarer Speicherkapazität.

Auch der Einbau von **elektrischen Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen** wird weiterhin gefördert. Für diese Maßnahme ist ein Beitrag in Höhe von

- 40 Prozent auf die zulässigen Kosten für kleine Unternehmen,
- 30 Prozent auf die zulässigen Kosten für mittlere Unternehmen und
- 20 Prozent auf die zulässigen Kosten für große Unternehmen vorgesehen

Die zulässigen Kosten sind für die Bereiche Wärmepumpe mit Zubehör, Hybrid-Heizanlage, geothermische Wärmeentzugsanlage, Photovoltaikanlage, Speicherbatterie und Kosten für Planung, Bauleitung und Gebäudezertifizierung unterschiedlich definiert. Nach Abschluss der Maßnahme müssen die zu versorgenden Gebäude entweder eine Zertifizierung der Gebäudehülle KlimaHaus C oder höher oder KlimaHaus R aufweisen. Für den Einbau von Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage sind keine Beiträge vorgesehen.

Vorgesehen sind unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen zudem Beiträge für die energetische Sanierung von Gebäuden oder einzelnen Baueinheiten, für den hydraulischen Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen, für thermische Solaranlagen, für Photovoltaik- und Windkraft-Insulanlagen, für den Bau oder die Erweiterung von Wasserkraftwerken, für den Neubau oder die Erweiterung von Anlagen zur Biogasproduktion, für die energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung und der Außenbeleuchtung für Sportgebiete und Sportplätze, für den Austausch von Öl- und Gaskesseln in Kondominien und die Durchführung von Energieaudits. Die Mindestinvestition für die jeweilige Maßnahme beträgt 4.000 Euro ohne MwSt. Die Beiträge sind nicht mit anderen Beiträgen oder Förderungen kumulierbar. Je nach Größe des Unternehmens und je nachdem, welche Maßnahme durchgeführt wird, können Beiträge zwischen 20 Prozent und 70 Prozent der anerkannten Kosten gewährt werden. Die Beitragsanträge müssen vor Beginn der Arbeiten, im Zeitraum zwischen 1. Januar und 31. Mai des Jahres, in dem die Arbeiten beginnen, mittels PEC-E-Mail an das Landesamt für Energie und Klimaschutz gerichtet werden. Die Formulare sind auf der Website der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz abrufbar.

WERBEBONUS 2023

Jetzt Ansuchen vorbereiten bis Ende März 2023!

Die Vormerkung für den Bonus auf Werbeausgaben 2023 kann telematisch bis zum 31. März 2023 eingereicht werden. Unternehmen und Freiberufler können für bereits getätigte oder noch zu tätige Werbeausgaben einen Steuerbonus vormerken. Voraussetzung ist allerdings, dass die Werbeausgaben im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 1% ansteigen (Zuwachsprinzip). Auf diesen Anstieg kann dann 75% als Bonus in Form eines Steuerguthabens verrechnet werden (die Abrechnung hierfür erfolgt anfangs 2024). Allerdings sind heuer **nur mehr Werbeausgaben in Printmedien** (lokale bzw. nationale Zeitungen und Zeitschriften, auch online) zugelassen.

Wichtig ist hierbei, dass die Kommunikationsbetreiber bei den vorgesehenen amtlichen Stellen bzw.

Verzeichnissen eingetragen sein müssen (Eintragung beim Landesgericht bzw. im R.O.C. - Registro degli operatori di comunicazione).

Wir bitten unsere Kunden, welche beabsichtigen diesen Steuerbonus zu beanspruchen, uns die Schätzung der geplanten Werbeausgaben für 2023 so bald als möglich zukommen zu lassen.

LANDESBEITRAG NAHVERSORGUNG

Ab Februar kann hier für den Handel angesucht werden. Ähnliches gibt es für das Gastgewerbe (Dorfgasthaus), dort ist allerdings noch kein Termin angekündigt worden.

Um die Landesförderung „Nahversorgung Handel“ können sich Kleinbetriebe bewerben, die Detailhandel in ländlichen Gebieten beziehungsweise Ortschaften mit mindestens 150 Einwohnenden betreiben, einen durchschnittlichen Mehrwertsteuerumsatz von maximal 450.000 Euro im Jahr erzielen und eine große Auswahl an frischen und konservierten Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs garantieren. Werden Zusatzdienste angeboten, so kann dieser Beitrag angehoben werden und steigt von derzeit bis zu 10.000 Euro auf bis zu 12.000 Euro. Solche Zusatzdienste können der Verkauf von Tageszeitungen und Zeitschriften, ein Lieferservice frei Haus von Einkäufen, der Verkauf von Monopolwaren, die Ausstattung als multimedialer Standort mit Internetverbindung und Fotokopierdienst sowie Postdienste sein. Auch der Verkauf von Südtiroler Lebensmittelprodukten zählt als solcher Zusatzdienst. Um Sondermaßnahmen für Nahversorgungsbetriebe für das Jahr 2023 kann ab Februar über die Plattform "myCivis" angesucht werden, bitte also Termin vormerken.

TELEMATISCHE REGISTRIERKASSE UND KASSEN BON-LOTTERIE

Bei der Umsetzung der sog. „Kassenbon-Lotterie“ hakelt es ein wenig, sodass immer mit neuen Softwareversionen bei den telematischen Registrierkassen nachgebessert werden muss.

Für die sogenannte „Sofort-Lotterie“ sind jetzt die technischen Spezifikationen veröffentlicht worden. Auf den Bons muss in Zukunft ein QR-Code aufgedruckt werden, welcher die Teilnahme an der „Sofort-Lotterie“ ermöglicht. Somit muss das Layout des Bons angepasst werden.

Anhand dieses QR-Codes wird es in Zukunft möglich sein, sofort einen möglichen Gewinn zu überprüfen.

Um zur „Sofort-Lotterie“ zugelassen zu werden, muss es sich um Einkäufe handeln, welche vollständig elektronisch bezahlt werden und auf jedem Fall mehr als 1,00 EUR betragen. Somit ist der Hinweis zur Zahlungsmodalität (elektronisch oder bar) auf dem Kassenbon in Zukunft noch wichtiger als bis jetzt schon.

Die Anpassung der telematischen Registrierkassen muss innerhalb des 02. Oktober 2023 erfolgen.

Für die Anpassung an die neuen Bestimmungen erhält der Betrieb eine Steuergutschrift im Ausmaß von 50,00 EUR für jede Kasse. Die entsprechende Rechnung muss elektronisch bezahlt werden (also nicht in bar).

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an post@contor.it widersprechen.